

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 31/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 12. Januar 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Verwaltungs- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 12. Januar 2006.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 1. Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache zu stellen sind.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl hierzu ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 5 Der Kläger misst der Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei,
ob es sich bei den Betrieben mit der Bezeichnung "VEB Landtechnisches Instandsetzungs werk", insbesondere beim "VEB Landtechnisches Instandsetzungswerk und Betriebsberufsschule G. " um einen gleichgestellten Betrieb iS der 2. Durchführungsbestimmung (2. DB) vom 24. Mai 1951 zur Verordnung über die AVItech gehandelt habe.
- 6 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit seiner Fragestellung eine Rechtsfrage aufgeworfen hat. Jedenfalls hat er deren Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt.
- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn die Auslegung des Textes einer bundesrechtlichen Norm zweifelhaft und die Frage höchstrichterlich noch nicht geklärt ist. Der Kläger behauptet, aus dem Gesetz, also § 1 Abs 2 der 2. DB, lasse sich die Antwort auf die von ihm aufgeworfene Frage nicht unmittelbar herleiten; vielmehr spreche der Wortlaut der hierzu ergangenen gesetzlichen "Grundlagen", insbesondere die beispielhafte Aufführung in § 2 Abs 2

der 2. DB, gegen die vom Berufungsgericht vertretene Auffassung. Der Kläger stellt in diesem Zusammenhang jedoch lediglich eine Behauptung auf. Er setzt sich nicht ansatzweise mit dem Normtext und der von ihm angesprochenen Auflistung auseinander. Somit hat er nicht dargelegt, warum sich die von ihm aufgeworfene Frage nicht bereits anhand des Gesetzestextes beantworten lässt.

8 2. Auch den geltend gemachten Verfahrensmangel hat der Kläger nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.

9 a) Vorrangig beanstandet der Kläger, das LSG sei nicht einem von ihm gestellten Beweisantrag nachgegangen. Damit rügt er eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG).

10 Auf einen derartigen Verfahrensmangel kann sich der Beschwerdeführer nur stützen, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der Kläger macht geltend, er habe im Berufungsverfahren Beweisanträge gestellt, die im angefochtenen Urteil des LSG benannt worden seien. Insoweit hat das LSG im Tatbestand seiner Entscheidung neben dem Sachantrag des Klägers dessen "hilfsweise" gestellten Antrag aufgeführt, den (in der mündlichen Verhandlung) anwesenden Zeugen Dr. W. J. zu der Behauptung zu vernehmen, dass der VEB LIW G. - im Hauptzweck Produktion durchgeführt habe.

11 Um darzutun, dass die vom LSG insoweit unterlassene Aufklärung des Sachverhalts durch Vernehmung des benannten Zeugen einen Verfahrensmangel darstellt, hätte der Kläger vortragen müssen, dass das LSG "ohne hinreichende Begründung" dem Antrag nicht gefolgt sei. Er selbst weist darauf hin, dass das LSG dem Antrag nicht nachgekommen ist, weil es gemeint hat, der vom Kläger gestellte Beweisantrag betreffe eine "Rechtsanwendungsfrage". Wie sich aus den vom Kläger in Bezug genommenen Ausführungen des LSG ergibt, ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass es um die Frage gehe, wie der Begriff der Produktion des § 1 Abs 2 der 2. DB bundesrechtlich rückschauend auszulegen sei. Nur darum sei es dem Kläger gegangen; denn Tatsachen bezüglich der Arbeitsweise in dem VEB LIW G. seien im Verfahren nicht strittig gewesen und ausweislich eines vom Kläger in der mündlichen Verhandlung übergebenen Verhandlungsmanuskripts auch nicht geworden, weil sein Vortrag dazu als wahr unterstellt werden könne.

12 Der Kläger hätte somit aufzeigen müssen, warum sich das LSG unter Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung zu der vom Kläger beantragten Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen. Hierzu fehlt der erforderliche Vortrag. Des Weiteren hat der Kläger nicht aufgezeigt, zu welchen bisher nicht geklärten tatsächlichen Feststellungen die Vernehmung des Zeugen geführt und dass das LSG unter Zugrundelegung dieses Beweisergebnisses und seiner Rechtsauffassung zu einer anderen Entscheidung hätte kommen müssen. Auch hierzu hat der Kläger



nichts vorgetragen, sodass er den geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensman-
gels nicht ordnungsgemäß bezeichnet hat.

- 13 b) Warum das LSG - wie der Kläger behauptet - seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt
haben könnte, ergibt sich auch nicht andeutungsweise aus der Beschwerdebegründung.
- 14 3. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die
Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

